

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AY 6/13 B

S3 A 209/12 (OVG Bremen)
S4 K 1067/08 (VG Bremen)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

.....,

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r , den Richter C o s e r i u und die
Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Mai 2013 werden
als unzulässig verworfen.

Die Anträge der Kläger, ihnen zur Durchführung der Verfahren der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwalt S beizuordnen, werden abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Zeitraum vom 1.2.2008 bis 31.3.2010.
- 2 Die auf höhere Leistungen gerichteten Klagen sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 11.9.2008; Urteil des Obergerichtungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 16.5.2013*).
- 3 Mit ihren Nichtzulassungsbeschwerden machen die Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es stelle sich folgende grundsätzliche Rechtsfrage:
"Hat ein türkischer Staatsangehöriger mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs 5 AufenthG nach Art 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII?"
- 4 Zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beantragen sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt S .

II

- 5 Die Beschwerden sind unzulässig, weil der von den Klägern geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerden ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall



hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 7 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie erschöpft sich im Wesentlichen darin, die Rechtsfrage zu stellen, ohne die Klärungsbedürftigkeit, die Klärungsfähigkeit und die Breitenwirkung darzustellen. Insbesondere fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der Rechtslage; insoweit wird lediglich ausgeführt, dass sie türkische Staatsangehörige und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs 5 Aufenthaltsgesetz seien, sodass das Europäische Fürsorgeabkommen Anwendung finde. Zur Klärungsfähigkeit wäre es erforderlich gewesen, den zugrundeliegenden Sachverhalt mitzuteilen, damit der Senat in die Lage versetzt wird, die Anspruchsvoraussetzungen nach dem AsylbLG, ggf nach dessen § 2 iVm dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) und dem Europäischen Fürsorgeabkommen zu prüfen. Allein der Hinweis auf die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsstatus der Kläger lässt eine solche Prüfung aber nicht zu.
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 2 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>), woran es nach oben Gesagtem aber gerade fehlt. Da den Klägern keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73 SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

